jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/6 88/10/0026

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs1;
VStG §41;

Rechtssatz

Auch bei einer Ladung zur Vernehmung gem§ 41 VStG ist die Bestimmung des§ 19 Abs 1 AVG zu beachten, wonach eine Behörde eine Person, die nicht im behördlichen Sprengel ihren Aufenthalt hat, nicht vorladen darf (Hinweis auf E 16.12.1987, 87/02/0163).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100026.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at